

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 21/06 R

.....
Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Vereinigte IKK,
Burgwall 20, 44135 Dortmund,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2006 durch den
Präsidenten v o n W u l f f e n sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l
und Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Revision gegen den Be-
schluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 2006
bzw der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Be-
schluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuord-
nen, wird abgelehnt.

Die Revision des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als un-
zulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von der beklagten Innungskrankenkasse die Erstattung von Fahrkosten zur ambulanten ärztlichen Behandlung. Die Beklagte lehnte dies ab, weil die Voraussetzungen des § 60 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch nicht vorlägen (Bescheid vom 11. Oktober 2005, Widerspruchsbescheid vom 27. Dezember 2005). Das Sozialgericht (SG) hat die hiergegen erhobene, auf Zahlung von etwa 150 € gerichtete, Klage abgewiesen. Es fehle sowohl an der zwingend erforderlichen ärztlichen Verordnung eines Krankentransports als auch an der Erteilung einer vorherigen Genehmigung der Krankentransporte durch die Beklagte (Urteil vom 19. April 2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen. Die Berufung sei nicht statthaft. Das SG habe die Berufung nicht zugelassen. Der für die Statthaftigkeit der Berufung erforderliche Beschwerdewert von mindestens 500 € werde nicht erreicht. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (Beschluss vom 13. Juli 2006).
- 2 Der Kläger hat am 25. Juli 2006 gegen diesen, ihm am 18. Juli 2006 zugestellten Beschluss des LSG "Revision" eingelegt und beantragt, ihm für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen sowie einen Rechtsanwalt beizuordnen.

II

- 3 1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gewährung von PKH für das Verfahren der von ihm selbst eingelegten Revision. Der Anspruch auf PKH setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung neben wirtschaftlicher Bedürftigkeit voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. An der erforderlichen Erfolgsaussicht der insoweit beabsichtigten Rechtsverfolgung fehlt es schon deshalb, weil den Beteiligten gegen ein Urteil bzw - wie hier - gegen einen das Verfahren abschließenden Beschluss eines LSG die Revision an das BSG nur zusteht, wenn die Revision in der Entscheidung des LSG oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 2 SGG zugelassen worden ist (vgl § 160 Abs 1 SGG). Dies ist nicht der Fall. Weder das LSG noch der erkennende Senat des BSG haben die Revision gegen den Beschluss des LSG vom 13. Juli 2006 zugelassen. Die Revision könnte daher auch von einem Rechtsanwalt nicht zulässig eingelegt werden.
- 4 2. Die vom Kläger privatschriftlich eingelegte Revision ist unzulässig. Selbst wenn die Revision statthaft gewesen wäre (vgl oben 1.), hätte sie nur von einem Rechtsanwalt oder einem sonst nach § 166 Abs 2 SGG beim BSG vertretungsberechtigten Prozessbevollmächtigten eingelegt

werden können. Der Kläger selbst konnte die Revision ohne einen solchen Vertreter nicht einlegen.

- 5 3. Dem Kläger ist auch nicht PKH für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG vom 13. Juli 2006 zu bewilligen. Der PKH-Antrag scheitert allerdings nicht schon daran, dass der Kläger sein PKH-Begehren nicht ausdrücklich als auf ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtet bezeichnet hat. Der erkennende Senat entnimmt dem privatschriftlichen Vorbringen des Klägers, dass es ihm sinngemäß um eine Aufhebung des Beschlusses des LSG in einem Verfahren vor dem BSG geht, er hierfür die Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwaltes wünscht, um so letztlich sein materielles Klageziel (Erstattung von Fahrkosten) erreichen zu können. Die Erklärungen des Klägers sind nach Lage der Dinge einer derartigen Auslegung zugänglich.
- 6 Obwohl der Senat mit Urteil vom 20. Mai 2003 (*B 1 KR 25/01 R - SozR 4-1500 § 158 Nr 1 mwN*) entschieden hat, dass eine unzulässige Berufung auch dann nicht in eine Beschwerde nach § 145 SGG umgedeutet werden darf, wenn der Beschwerdeführer nicht rechtskundig vertreten ist, steht das einer weiten Auslegung des PKH-Antrags hier nicht entgegen (*zur Abgrenzung von Umdeutung und Auslegung vgl Senat SozR 4-1500 § 158 Nr 1 RdNr 14*). Soweit der Senat darüber hinaus im Urteil vom 20. Mai 2003 ausgeführt hat, eine Auslegung der unzulässigen Berufung als zulässige Nichtzulassungsbeschwerde käme allenfalls in Betracht, wenn außer der Bezeichnung alle übrigen Ausführungen für eine Beschwerde sprächen, lässt sich dies nicht verallgemeinern. Bereits in seinem Beschluss vom 8. November 2005 (*B 1 KR 76/05 B - SozR 4-1500 § 158 Nr 2 RdNr 6*) hat der Senat herausgestellt, dass bei der Auslegung von - auch prozessualen - Erklärungen nicht am Wortlaut zu haften, sondern der wirkliche Wille des Erklärenden zu erforschen ist. Eine angemessene Auslegung dient zugleich der Garantie wirkungsvollen Rechtsschutzes (*BVerfGE 107, 395, 401 ff = SozR 4-1100 Art 103 Nr 1 RdNr 5 ff; BVerfGE 110, 77, 85; Senat SozR 4-1500 § 158 Nr 2 RdNr 6 mwN*). Danach kann durchaus ein auf die Durchführung eines Revisionsverfahrens lautender PKH-Antrag als PKH-Antrag auch für die vorher notwendige Durchführung eines Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde aufgefasst werden. Zwar betrifft die Nichtzulassungsbeschwerde einen anderen Streitgegenstand als das Hauptrechtsmittel. Unabhängig davon, ob über die Zulassung der Berufung oder die Revision selbst entschieden werden soll, garantiert nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Art 19 Abs 4 Grundgesetz (GG) die Effektivität des Rechtsschutzes (*vgl zB BVerfGE 35, 382, 401; 100, 313, 364 mwN*) und gebietet den Gerichten, das Verfahrensrecht so anzuwenden, dass den erkennbaren Interessen des rechtsschutzsuchenden Bürgers möglichst Rechnung getragen wird (*vgl BVerfG, Beschlüsse der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 27. Februar 2002 - 2 BvR 553/01, NJW 2002, 2699, 2700 und vom 13. März 2002 - 2 BvR 261/01, NJW 2002, 2700, 2701; Senat, Beschluss vom 8. November 2005 - B 1 KR 76/05 B, SozR 4-1500 § 158 Nr 2 RdNr 6 mwN; Schulze-Fielitz in Dreier, Kommentar zum GG, 2. Aufl 2004, Art 19 RdNr 110 mwN*). Art 19 Abs 4 GG verlangt



daher auch bei Anträgen auf Bewilligung von PKH, das Begehren eines anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten so auszulegen, dass damit der Weg zum erkennbar verfolgten Ziel möglichst in der vertretbar rechtlich zulässigen Weise beschritten werden kann. Am Wortlaut des Erklärten ist nur dann eng zu haften, wenn der Beteiligte hierauf besteht, obgleich er damit sein eigentliches Ziel nicht erreichen kann.

7 In der Sache hat der PKH-Antrag des Klägers mangels hinreichender Erfolgsaussicht der sinngemäß angestrebten Nichtzulassungsbeschwerde allerdings keinen Erfolg. Denn die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3 1. Halbsatz). Solche Gründe sind vom anwaltlich nicht vertretenen Kläger nicht sinngemäß vorgetragen worden und auch sonst bei Auswertung der Akten nicht ersichtlich.

8 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)